

Entwurf

6. Satzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 28.06.1996

Der Rat der Stadt Schwelm hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 28.06.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) bis (3) unverändert
- (4) *Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 wird dem Hauptausschuss übertragen.
Der Hauptausschuss kann bei Bedarf die Beratung an die jeweiligen Fachausschüsse übertragen.*
- (5) *Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die verfahrensmäßige Behandlung seiner Eingabe, über die endgültige Stellungnahme des Hauptausschusses und über die abschließende Entscheidung.*

§ 9 Ausschüsse

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) und (2) unverändert
- (3) *Der Ausschuss für Kultur und Sport berät die zu treffenden Entscheidungen nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz) vor.
An der Beratung dieser Aufgaben nehmen zusätzlich vom Rat berufene, für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teil.

Falls der Ausschuss für Kultur und Sport der vorgesehenen Verwaltungsentscheidung nicht folgt, kann er beschließen, dass die Angelegenheit dem Rat zur Weiterberatung vorgelegt wird. Die Entscheidungsbefugnis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird dem Bürgermeister übertragen.*
- (4) und (5) unverändert

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach rechtswirksam vollzogener Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwelm vom 28.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, Datum

Der Bürgermeister
Stobbe